

Stark exponierte Compliance Officers

Compliance Officers sollen Banken vor Strafrechtsverstössen bewahren. Tatsächlich geraten sie selber zunehmend ins Visier der Strafverfolgungsbehörden.

Von Susan Emmenegger und Martina Reber

Ein kürzlich publizierter Entscheid des Bundesstrafgerichts bestätigt die Tendenz, Bankmitarbeitende im Compliance-Bereich zu verurteilen. Auf welcher Ebene es die Compliance Officers treffen kann, hängt entscheidend von den internen Regularien über die Entscheidungskompetenzen ab. Der erste Grundsatzentscheid zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Compliance-Mitarbeitenden stammt aus dem Jahr 2008 und geht auf einen Steuerskandal in Brasilien zurück. Die Regierung des Distrikts von Rio de Janeiro hatte ein «Inspektorat für grosse Steuerpflichtige» geschaffen, das für die Nachbesteuerung grosser Unternehmen, inklusive Inkasso von Steuern und Steuerbussen, zuständig war. Leiter dieses Inspektorats war Carlos Eduardo Pereira Ramos.

Verdachtsmomente nicht beachtet

Die Steuerbeamten des Inspektorats entwickelten rasch ein System, um Schmiergelder von den betroffenen Unternehmen zu erpressen. Die

Schmiergelder wurden auf Konten bei der Zürcher Filiale der Discount Bank & Trust Company SA (DBTC) mit Hauptsitz in Genf eingezahlt. Ramos und andere ranghohe Steuerbeamte wurden in Brasilien unter anderem wegen passiver Bestechung und wegen Geldwäscherei verurteilt. Verdachtsmomente gab es für die Bank einige: Die Konten der Steuerbeamten wiesen von einem Jahr aufs andere plötzlich massiv höhere Eingänge und Ausgänge auf. Zudem machte der Kunde Pereira Ramos widersprüchliche Angaben zur Herkunft der Gelder: Zunächst sollten sie aus privaten Immobilienverkäufen, dann aus dem nebenberuflichen Verkauf landwirtschaftlicher Maschinen stammen, anschliessend aus der Beratung grosser Unternehmen bei der Erstellung ihrer Steuererklärung. Schliesslich gab der Kunde an, die Gelder bereits seit zwei Jahren in Tresoren bei sich zu Hause und bei einer lokalen Bank gehortet zu haben. Trotz dieser Hinweise blieben die Verantwortlichen passiv, behinderten durch Verzögerungstaktiken mögliche Massnahmen und umgingen das Kontrollsystem. Die Geschichte flog erst auf, als die DBTC 2002 von der Union Bancaire Privée übernommen wurde, welche nach Entdecken der Versäumnisse Meldung an die MROS erstattete. 2008 verurteilte das Bundesverwaltungsgericht fünf Mitarbeitende der DBTC, darunter den Leiter der Rechtsabteilung und den Leiter der Compliance-Abteilung, wegen Geldwäscherei durch Unterlassen zu bedingten Freiheitsstrafen zwischen 405 und 486 Tagen sowie zu unbedingten Geldstrafen zwischen 45 und 360 Tagessätzen. Die Verurteilungen wurden 2010 vom Bundesgericht bestätigt (BGE 136 IV 188 und andere). Das Bundesgericht führte aus, dass die Verurteilten aufgrund des Geldwäschereigesetzes, der internen Richtlinien der Bank sowie ihrer jeweiligen Pflichtenhefte verpflichtet gewesen wären, sofort Massnahmen zu ergreifen, um die Herkunft der Gelder auf

den interessierenden Konten abzuklären. Ferner hätten sie die Angelegenheit der Generaldirektion vorlegen müssen, die hätte entscheiden müssen, ob eine Meldung an die MROS oder eine Kontoblockierung erforderlich gewesen wäre.

Verurteilung im Rahmen der Petrobras-Affäre

Auch der zweite Fall hat einen Brasilien-Bezug. Eine Domizilgesellschaft, zu deren wirtschaftlich Berechtigten auch ein ehemaliger Direktor der Petrobras gehörte, hatte bei der Banque



Es ist für Compliance Officers essenziell, ihre Pflichten und die Zuständigkeiten innerhalb der Bank zu kennen und sich allenfalls gegen faktische Änderungen der formellen Abläufe zu wehren.

Heritage SA ein Konto eröffnet. Nachdem im März 2014 die Petrobras-Affäre explodiert war, tauchten erste Meldungen über Untersuchungen und eine vorläufige, einjährige Kontosperrre der brasilianischen Konten des Petrobras-Direktors auf. Der Geldwäscherei-Ausschuss der Bank entschied, dass der zuständige Kundenberater abklären sollte, ob die Gelder in Brasilien blockiert worden waren. Falls ja, wäre Meldung an die MROS zu erstatten. Die Abklärungen lieferten zahlreiche Hinweise für eine Kontoblockierung in Brasilien, darunter auch ein 324-seitiges brasilianisches Gerichtsurteil, aus dem zweifelsfrei hervorging, dass die Konten des Petrobras-Direktors für ein Jahr gesperrt waren. Das Dokument wurde von einem Mitarbeiter, der fließend portugiesisch spricht, als irrelevanter Instruktionsbericht qualifiziert. Gegen eine Kontoblockierung sprach einzig ein Schreiben, das der

Bank monatlich zuzuging und in dem der Anwalt des Petrobras-Direktors versicherte, dass Letzterer in kein Strafverfahren verwickelt sei und dass seine Konten nicht blockiert seien. Der Head Compliance diskutierte den Fall mit dem Leiter Compliance Schweiz, und die beiden entschieden gemeinsam, dass keine Meldung an die MROS erfolgen sollte. Den GwG-Ausschuss informierte er nicht. Das Konto wurde erst blockiert, als eine Kreditkartenherausgeberin die Bank informierte, dass sie über den Petrobras-Direktor eine Meldung erstatten werde. Am 19. Dezember 2017 verurteilte das Bundesstrafgericht den Head Compliance der Banque Heritage SA wegen fahrlässiger Verletzung der Meldepflicht zu einer Busse von 150'000 Franken (SK.2017.54). Es führte aus, dass der Umstand, dass alle vorhandenen Informationen mit Ausnahme des Anwaltsschreibens für eine Kontoblockierung in Brasilien sprachen, beim Head Compliance einen begründeten Verdacht hätte wecken müssen. Überdies habe er sich über die interne Richtlinie hinweggesetzt, die vorsah, dass der Geldwäscherei-Ausschuss für die Entscheidung zuständig war, ob Meldung zu erstatten sei.

Nichtstun ist strafbar

Compliance-Mitarbeitende haben nach heutiger Rechtslage eine Garantstellung im Hinblick auf den Geldwäschereitbestand. Konkret bedeutet das: Nichtstun ist strafbar. Typische Strafrechtsrisiken für Compliance Officers ergeben sich gemäss diesen Urteilen aus der Verletzung von Pflichten, die ihnen die Geldwäschereigesetzgebung auferlegten. Zentral für die individuelle Strafbarkeit waren die internen Richtlinien der Bank und das Pflichtenheft der Betroffenen, woraus sich unter anderem die Missachtung von Zuständigkeitsvorschriften ergab. Es ist daher für Compliance Officers essenziell, ihre Pflichten und die Zuständigkeiten innerhalb der Bank zu kennen und sich allenfalls gegen faktische Änderungen der formellen Abläufe zu wehren. Unterschreiben und durchwinken ist keine Option. •

PROF. DR. IUR. SUSAN EMMENEGER ist Direktorin des Instituts für Bankrecht an der Universität Bern. **MARTINA REBER** ist wissenschaftliche Assistentin und Rechtsanwältin.



BILD: ISTOCK

Unterschreiben und durchwinken ist keine Option. Wer als Compliance Officer sein Pflichtenheft sowie die internen Richtlinien seines Arbeitgebers nicht beachtet, läuft Gefahr, hinter schwedischen Gardinen zu landen.